Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 1891.) Allerhöchste Kabinetsorders vom 6. Oktober 1837. und 19. April 1838., betreffend die Rechte der zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten, als Forstschutzbeamte interimistisch angestellten Korpsjäger.

Um dem Zweifel zu begegnen, welcher bei Konstatirung der Holzdiebstähle über die Glaubwürdigkeit der interimistisch als Forstschutz-Beamte angestellten, zu zwanzigjährigem Militairdienst verpflichteten Korpsjäger und über deren Befugniß zum Waffengebrauch, entstehen könnte, erkläre Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 29. August d. J., daß die zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten Korpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als halb invalide beurlaubt, interimistisch als Forstschutz-Beamte angestellt und als solche vorschriftsmäßig vereidet worden, in Betreff der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch die Rechte haben, welche den auf Lebenszeit angestellten Forstbedienten nach §§. 19. und 28. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle vom 7. Juni 1821. und nach dem Gesetze über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März c. zustehen.

Berlin, den 6. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Ladenberg und v. Rauch.

(Ausgegeben zu Berlin den 30. Mai 1838.)

Auf Ihren Antrag vom 12. v. M. genehmige Ich, daß Meine Order vom 6. Oktober v. J. die Rechte der zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten, als Forstschutz-Beamte interimistisch angestellten Korpsjäger betreffend, in die Gesetzsammlung aufgenommen werde, und überlasse Ihnen, das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 19. April 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Ladenberg und den Staats- und Kriegs-Minister, General der Infanterie v. Rauch.

(No. 1892.) Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend. Vom 7. April 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wiederholt darauf angetragen haben, daß ein Gesetz wegen Einführung des breiten Wagengeleises in Schlesien mit den durch die Oertlichkeit bedingten Beschränkungen erlassen werden möge, die letzteren auch von ihnen dahin näher bezeichnet worden sind, daß die Maaßregel auf die nicht gebirgigten Theile beschränkt bleibe, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Schlesien Folgendes:

§. 1. Nach Verlauf von drei Jahren, von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§. 2. Den Stellmachern, den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäf-

schäftigen, wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Schlesien kein Wagen gebraucht werden, dem die im §. 1. und 4. angegebenen Eigenschaften mangeln.

§. 4. Es soll jedoch im ganzen Umfange der Provinz Schlesien die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfniß auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, sowohl während der §. 3. bestimmten Uebergangsperiode, als in der Zukunft, unter den Maaßgaben nachgelassen werden, daß jeden Falls eine Spur die im §. 1. dieser Verordnung vorgeschriebene Breite hat, und daß nach Ablauf der Uebergangsperiode innerhalb der Provinz nur die auf die vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht wird.

Die unterlassene Beobachtung dieser Maaßgaben zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung, und gegen die Reisenden wegen des Gebrauchs vorschriftswidriger Achsen die in den §§. 2. und 5. angedrohten Strafen nach sich.

§. 5. Wer sich nach den in den §§. 3. und 4. bestimmten Fristen eines Wagens bedient, der die in den §§. 1. und 4. bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, sowie durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thaler für den ersten, und von zwei bis zehn Thaler für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt des Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe Statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 6. Die Postbehörden sollen nach den in den §§. 3. und 4. bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Schlesien Postpferde vor Wagen geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben, mit Vorbehalt der in den §§. 8. und 9. folgenden Bestimmungen.

§. 7. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahr nach Publika-

blikation gegenwärtiger Verordnung in soweit zu verbreiten, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen seyn sollte, die Verbreitung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§. 8. Von den Vorschriften dieser Verordnung sind ausgenommen:

a) die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Waldenburg, Landshut, Hirschberg, Schönau und Neisse;

b) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;

c) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Theilen des Preußischen Staats, oder aus solchen Theilen der Provinz Schlesien, in welchen keine oder eine andere Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§. 9. Ob und welche Theile der Kreise Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Löwenberg, Lauban und Görlitz von den Vorschriften dieser Verordnung ebenfalls auszunehmen seyen, darüber sollen die betreffenden Kreisstände von den Behörden vernommen, die erforderlichen Ausnahmen nach genauer Prüfung der Verhältnisse von den letzteren festgestellt, dieselben auch durch die Intelligenz- und die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich, und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(No. 1893.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. April 1838., betreffend die Deklaration der Allerhöchsten Order vom 25. März 1834. wegen der Frist zur Einlegung und Rechtfertigung des Aggravations-Rechtsmittels in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen gegen Civilbeamte.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 24. v. M., nach welchem über die Auslegung der Nummer 1. Meiner Order vom 25. März 1834. wegen des Aggravations-Rechtsmittels bei allen gegen Civilbeamte eingeleiteten fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen Zweifel entstanden sind, will Ich diese Order dahin deklariren:

1) daß durch die Vorschrift unter Nr. 1. nur die Frist, nicht aber diejenige Bestimmung des §. 98. Tit. 35. der Prozeßordnung abgeändert worden ist, nach welcher innerhalb der zur Anmeldung des Aggravations-Rechtsmittels bestimmten Frist, bei Verlust desselben, auch die Ausführungsschrift zu den Akten eingereicht werden muß;
2) daß die Frist von drei Monaten erst von dem Tage an beginnt, an welchem beglaubte Abschrift des Erkenntnisses, in fiskalischen Untersuchungssachen der betreffenden Behörde, in Kriminalsachen dem betreffenden Departements-Chef entweder direkt behändigt, oder, bei Versendung des Erkenntnisses durch die Post, an welchem nach dem gewöhnlichen Postenlaufe anzunehmen ist, daß es behändigt sey.

Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. April 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1894.) Regulativ, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwicklern betreffend, vom 6. Mai 1838.

Da die unterm 13. Oktober 1831. zur Wahrnehmung des technisch-polizeilichen Interesses bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfmaschinen ergangene Instruktion (Gesetzsammlung 1831. S. 244.) nach den seitdem gemachten Erfahrungen einer Revision bedürftig befunden worden ist, so wird, unter Aufhebung der eben gedachten Instruktion, mit Bezug auf die Allerhöchsten Kabinetsorders vom 1. Januar 1831. und vom 27. September 1837. (Gesetzsammlung 1831. S. 243.; 1837. S. 146.) für die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln oder Dampfentwicklern, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu andern Zwecken dienen, das nachfolgende anderweite Regulativ erlassen:

§. 1. Bevor die Genehmigung zur Aufstellung der zum Betriebe von Dampfmaschinen, oder zu andern Zwecken, anzulegenden Dampfkessel oder Dampfentwickler ertheilt wird, muß die polizeiliche Zulässigkeit derselben, nach Anleitung der nachfolgenden Vorschriften durch einen sachverständigen Beamten geprüft, und die genaue Beobachtung dieser Vorschriften von Letzterem bescheinigt werden.

§. 2. Ein Dampfkessel oder Dampfentwickler darf nur dann innerhalb eines zur Wohnung oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gebäudes, oder unter Räumen, in denen Menschen sich aufhalten, aufgestellt werden, wenn die Spannung der Dämpfe sechs Atmosphären nicht übersteigt, und wenn dabei der Wasser- und Dampfraum, imgleichen die vom Feuer berührte Fläche nicht größer ist, als die beigefügte Tabelle A. für die darin bemerkten Spannungen angiebt.

§. 3. Die Aufstellung anderer, als der im §. 2. bezeichneten Dampfkessel oder Dampfentwickler, darf nur in einem besonderen Kesselhause Statt finden.

Dieses Kesselhaus muß an wenigstens zwei frei stehenden Seiten mit schwachen Umfassungswänden umgeben seyn. Die an ein anderes Gebäude anstoßende Seite desselben, so wie auch die Seite an der Grenze eines benachbarten Grundstückes, wenn das Kesselhaus nicht von dem letzteren entfernt bleiben kann, muß aus einer Mauer bestehen, welche wenigstens um die Hälfte stärker ist, als die frei stehenden Umfassungswände. In den schwachen, so wie in den übrigen Umfassungswänden des Kesselhauses, in sofern letztere nicht Grenzwände sind, können die erforderlichen Fenster und Thüröffnungen angebracht werden. Das Kesselhaus darf nicht überwölbt seyn, sondern muß mit einem möglichst leichten Dache ohne vollständige Balkenlage überdeckt werden.

§. 4.

§. 4. Die Aufstellung von Dampfkesseln oder Dampfentwicklern im Freien (außerhalb vorhandener Gebäude und ohne besonderes Kesselhaus) kann ausnahmsweise gestattet werden; es müssen aber die zum Schutz der Umgegend nöthigen Vorkehrungen, nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, jedesmal vor der Ausführung der Anlage besonders erwogen und festgesetzt werden.

§. 5. Die Aufstellung der in den §§. 2. 3. und 4. angegebenen Dampfkessel oder Dampfentwickler muß jederzeit so geschehen, daß, je nachdem sie eingemauert sind oder nicht, zwischen dem Rauchgemäuer oder den Wandungen derselben und den sie umgebenden Wänden ein Zwischenraum von mindestens zwei Fuß frei bleibt.

§. 6. Ein Kessel oder Dampfentwickler kann zum Schutz gegen Wärmeverlust zwar mit einer Decke oder Mantel versehen werden, es dürfen jedoch hierzu keine Mauersteine, schwere Deckplatten, oder feuerfangende Materialien, sondern nur Mischungen aus Lehm, Asche, Lohe genommen werden.

§. 7. Die Feuerung eines Dampfkessels oder Dampfentwicklers muß so angelegt werden, daß, bei möglichst vollkommener Verzehrung des Rauches, die Züge zum Abführen desselben und des Feuers durch und um den Dampfkessel oder Dampfentwickler an ihrer höchsten Stelle wenigstens noch vier Zoll unter dem im Dampfkessel oder Dampfentwickler festgesetzten Wasserspiegel liegen.

§. 8. Die Einrichtung des Schornsteins, es möge solcher für einen oder für mehrere Dampfkessel oder Dampfentwickler dienen, ist nach folgenden Vorschriften zu bestimmen:

1) die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden.

   a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden seyn, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden, innerhalb oder außerhalb des Gebäudes, aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen;

   b) im zweiten Falle muß um die Röhre, in sofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes, in einer der Höhe angemessenen Stärke, aufgeführt, und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

 In

In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit Eisenblech bedeckt werden.

2) die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre, sie mag massiv oder von Eisen seyn, richtet sich nach der Menge und der Beschaffenheit des zu verwendenden Brennmaterials.

a) Bei den im §. 2. bezeichneten kleinen Dampfkesseln oder Dampfentwicklern bleibt es dem Unternehmer überlassen, die Höhe der Schornsteinröhre nach seinem Ermessen zu bestimmen; es muß jedoch, wenn Steinkohlen, Braunkohlen, Holz oder andere stark rauchende Brennmaterialien angewendet werden, die obere Mündung der Schornsteinröhre wenigstens achtzehn Zoll über den Forst des höchsten Nachbar-Gebäudes wegreichen;

b) für größere Dampfkessel oder Dampfentwickler bleibt in dem Falle, wenn mit Koaks, Torf oder anderen nicht stark rauchenden Brennmaterialien gefeuert und dabei der Zug durch Anwendung von Gebläsen, Ventilatoren, Exhaustoren oder durch Ausblasen von Dämpfen in die Schornsteinröhre befördert wird, die Bestimmung der Höhe der Schornsteinröhre gleichfalls dem Ermessen des Unternehmers überlassen; im entgegengesetzten Falle muß die Schornsteinröhre eine Höhe von mindestens sechszig Fuß erhalten.

In allen Fällen, wo die Aufstellung der Dampfkessel oder Dampfentwickler in bewohnten Orten, oder in der Nähe nachbarlicher Grundstücke, Statt findet, ist aber der Unternehmer verpflichtet, dem Fundamente und den Wänden der Schornsteinröhre eine solche Stärke zu geben, daß eine Erhöhung durch Aufmauerung, oder durch einen Aufsatz von Eisen, mit Sicherheit aufgeführt werden kann, wenn wegen Unzulänglichkeit der Höhe der Schornsteinröhre für die benachbarten Grundbesitzer Belästigungen durch Rauch, Ruß u. s. w. entstehen. Es muß alsdann von dem Unternehmer oder dessen Nachfolger nach der Bestimmung der Polizeibehörde die Erhöhung ausgeführt werden; es soll aber bei den zu a. gedachten kleinen Dampfkesseln oder Dampfentwicklern eine größere

Höhe

Höhe der Schornsteinröhre als sechszig Fuß auch in einem solchen Falle nicht verlangt werden, bei den zu b. gedachten größeren Dampfkesseln oder Dampfentwicklern dagegen die Erhöhung unbedingt in dem Maaße Statt finden, wie es zur Abwendung von Belästigungen sich als erforderlich ergiebt.

§. 9. Jeder Dampfkessel oder Dampfentwickler muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der §. 7. vorgeschriebenen Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Scheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w., versehen seyn.

§. 10. Jeder Dampfkessel oder Dampfentwickler muß mit guten und zuverlässigen Vorrichtungen zu seiner Speisung versehen seyn. Werden hierzu Druckpumpen gebraucht, welche das Wasser unmittelbar in den Dampfkessel oder Dampfentwickler treiben, so muß die untere Fläche des Druckpumpenkolbens bei seinem höchsten Stande wenigstens einen halben Fuß unter dem bekannten niedrigsten Wasserstande des dazu gehörenden Wasserbehälters liegen.

§. 11. Auf jedem Dampfkessel oder Dampfentwickler müssen ein oder zwei zweckmäßige Sicherheits-Ventile angebracht seyn, welche zusammen wenigstens so viel Oeffnung haben, als der $\frac{1}{3000}$ Theil der ganzen vom Feuer berührten Fläche des Dampfkessels oder Dampfentwicklers beträgt, und so eingerichtet sind, daß sie zwar stets gemeinschaftlich geöffnet, aber nie mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert.

§. 12. An jedem Dampfkessel oder Dampfentwickler, oder an den Dampfleitungsröhren, muß eine Vorrichtung angebracht seyn, welche den Statt findenden Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt, und die in oben offenen Quecksilber- oder Wasserröhren, oder in Manometern bestehen kann.

§. 13. Durch den Dampfraum eines Dampfkessels oder Dampfentwicklers darf kein eisernes Rauchrohr geführt werden.

§. 14. Die Verwendung von Messingblech und Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel oder Dampfentwickler ist untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingbleches zu Siede- und Feuerröhren bis zu einem innern Durchmesser von vier Zoll, und des Gußeisens zu Sideröhren bis zu einem innern Durchmesser von achtzehn Zoll zu bedienen.

§. 15. Um die Dampfkessel und Dampfentwickler gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, muß zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet, und die Stärke desselben nach folgenden Vorschriften bestimmt werden; und zwar:

A. für diejenigen Theile der Dampfkessel oder Dampfentwickler, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer innern Oberfläche zu erleiden haben:

a) Besteht das verwendete Material aus gewalztem oder gehämmertem Eisen, so ist, wenn dasselbe entweder gar nicht, oder doch erst in einer Entfernung von 15 Fuß vom Feuerplatze und darüber von dem Feuer berührt wird, die dafür erforderliche Wandstärke unmittelbar aus der beigefügten Tabelle B. zu entnehmen. Für die vom Feuer berührten Bleche an den Kesselböden und Siederöhren, welche dem Feuerplatze näher liegen, sind die in dieser Tabelle angegebenen Stärken,

B.

1) wenn die Entfernung der Bleche von dem Feuerplatze oder Roste 5 bis 15 Fuß beträgt . . . . 1,2 Mal,

2) wenn sie der unmittelbaren Einwirkung des Feuers bis zu einer Entfernung von 5 Fuß vom Feuerplatze ausgesetzt sind . . . . . 1,5 Mal,

3) für Siederöhren, die ganz im stärksten Feuer liegen und ringsum von demselben umspielt werden . . . . 1,6 Mal zu nehmen.

b) Ist das verwendete Material Kupferblech, so finden die für Eisenblech gegebenen Bestimmungen gleichmäßig Anwendung.

c) Bei Siederöhren aus gewalztem oder gehämmertem Messing muß die Wandstärke an allen Stellen gleich groß seyn, und das Doppelte von derjenigen betragen, welche die Tabelle B. für Eisenblech angiebt.

d) Siederöhren aus Gußeisen müssen ebenfalls an allen Stellen eine gleich große Wandstärke haben, welche aus der beigefügten Tabelle C. unmittelbar zu entnehmen ist.

C.

B. für die durch den Dampfkessel oder Dampfentwickler gehenden Feuer- oder Rauchröhren, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer äußern Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn dieselben aus gewalztem oder gehämmertem Eisenbleche bestehen, und ihre Entfernung vom Feuerplatze 15 Fuß und darüber beträgt, so ist ihre Wandstärke aus der beigefügten Tabelle D. unmittelbar zu entnehmen.

D.

Be-

Beträgt die Entfernung vom Feuerplatze

1) zwischen 5 und 15 Fuß, so müssen die in der Tabelle D. angegebenen Stärken . . . . 1,2 Mal,
und wenn

2) die Röhren dem stärksten Feuer bis zu einer 5füßigen Entfernung vom Feuerplatze ausgesetzt sind . . . . 1,5 Mal genommen werden.

b) Die erforderliche Wandstärke cylindrischer Feuerröhren aus Messingblech ist aus der beigefügten Tabelle E. unmittelbar zu entnehmen.

Die hier vorgeschriebenen Wandstärken müssen bei den anzustellenden Untersuchungen jedesmal an den schwächsten Stellen der Dampfkessel oder Dampfentwickler, so wie der Siede- und Feuerröhren, Statt finden. Für die Güte des verwendeten Materials und die Zweckmäßigkeit der Konstruktion bleiben außerdem, wegen etwa versteckter Fehler, der Verfertiger und der Inhaber des Dampfkessels oder Dampfentwicklers verantwortlich.

§. 16. Ist nach den vorstehenden Bestimmungen die polizeiliche Zulässigkeit der Aufstellung eines Dampfkessels oder Dampfentwicklers dargethan, so muß das Vorhaben der Anlage durch einen Anschlag in dem Dienstlokale der Polizeibehörde, so wie durch einmalige Insertion in die öffentlichen Blätter mit einer präklusivischen Frist von vier Wochen bekannt gemacht werden, binnen welcher ein Jeder, der durch die beabsichtigte Anlage sich in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, seine Einwendungen geltend zu machen und zu bescheinigen hat.

§. 17. Die im §. 16. vorgeschriebene Bekanntmachung muß unverzüglich nach Feststellung der Zulässigkeit einer Anlage erfolgen; auch muß die in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 1. Januar 1831. unter 4. angeordnete Untersuchung spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der wirklich erfolgten Aufstellung eines Dampfkessels oder Dampfentwicklers angestellt, so wie die hierüber zu ertheilende Bescheinigung spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt werden.

Berlin, den 6. Mai 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.	Der Finanzminister.
v. Rochow.	Graf v. Alvensleben.

Tabelle A.

(Zu §. 1.)

Bei Aufstellung eines Dampfkessels oder Dampfentwicklers innerhalb eines zur Wohnung oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gebäudes, oder unter Räumen, in denen Menschen sich aufhalten, darf,

wenn die Spannung der Dämpfe im Dampfkessel od. Dampfentwickler per □Zoll preußisch in Pfunden preußisch beträgt:	der vom Wasser und Dampf eingenommene Raum im Dampfkessel oder Dampfentwickler in Cubik-Fußen preuß. nicht mehr enthalten als:	die vom Feuer berührte Fläche für einen, durch eine Schornsteinröhre beförderten, Zug in □Fußen preußisch nicht größer sein als:	die vom Feuer berührte Fläche für einen, durch mechanische Vorrichtungen, als Gebläse, Ventilatoren, Exhaustoren, oder durch Abführen von Dämpfen in eine Schornsteinröhre beförderten Zug, in □Fußen preußisch nicht größer sein als:
15,02 Pfd.	66 Cub. Fuß.	55 □Fuß	33 □Fuß
20,21 -	48 -	48 -	29 -
24,73 -	36 -	47 -	28 -
30,01 -	32 -	46,3 -	27,5 -
34,85 -	27 -	45 -	27 -
40,29 -	23 -	44 -	26,4 -
46,36 -	20 -	43 -	25,8 -
49,65 -	18,25 -	42,5 -	25,5 -
54,93 -	16,4 -	42 -	25,2 -
60,64 -	14,75 -	41,25 -	24,75 -
64,69 -	13,77 -	40,77 -	24,5 -
71,15 -	12,5 -	40,25 -	24,2 -
75,73 -	11,73 -	40 -	24 -
80,53 -	11 -	39,5 -	23,7 -
85,56 -	10,25 -	39 -	23,4 -
90,97 -	9,7 -	38,5 -	23 -

Tabelle B.

(zu §. 15. A.)

der erforderlichen Stärken der Eisenbleche zu den Dampfkesseln, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben.

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2}d \cdot (b^{0{,}003 \cdot n} - 1) + 0{,}1$ berechnet, in welcher e die Wandstärke, d den Durchmesser, n die Anzahl der Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck, und b den Zahlenwerth 2,7182818.... bedeutet.)

Durchmesser der Dampfkessel oder Siede-röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck.										
	0	$\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3	$3\frac{1}{2}$	4	$4\frac{1}{2}$	5
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,1	0,101	0,102	0,102	0,103	0,104	0,105	0,105	0,106	0,107	0,108
2	0,1	102	103	105	106	108	109	111	112	114	115
3	0,1	102	105	107	109	111	114	116	118	120	123
4	0,1	103	106	109	112	115	118	121	124	127	130
6	0,1	105	109	114	118	123	127	132	137	141	146
9	0,1	107	114	121	127	134	141	148	155	161	168
12	0,1	109	118	128	136	146	154	164	173	182	191
15	0,1	111	123	135	145	157	168	180	192	202	214
18	0,1	114	127	141	154	168	181	195	210	222	237
21	0,1	116	132	148	163	180	194	211	228	243	260
24	0,1	118	136	155	172	191	208	227	246	263	282
27	0,1	120	141	162	181	203	222	243	265	284	305
30	0,1	123	145	169	190	214	235	259	283	304	328
33	0,1	125	150	176	199	225	249	275	301	324	351
36	0,1	127	151	183	208	237	262	291	320	345	374
39	0,1	129	159	190	217	248	276	307	338	365	396
42	0,1	132	163	197	226	260	289	323	356	386	419
45	0,1	134	168	204	235	271	303	339	375	406	442
48	0,1	136	172	210	244	282	316	354	393	426	465
51	0,1	138	177	217	253	294	330	370	411	447	488
54	0,1	140	181	224	262	305	343	386	429	467	510
57	0,1	143	186	231	271	317	357	402	448	488	533
60	0,1	145	190	238	280	328	370	418	466	508	556
63	0,1	147	195	245	289	339	384	434	484	528	579
66	0,1	150	199	252	298	351	397	450	503	549	602

Tabelle C.

(zu §. 15. A.)

der erforderlichen Wandstärke cylindrischer Sieveröhren aus Gußeisen, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben.

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2} d \cdot (b^{0{,}01 \cdot n} - 1) + \frac{1}{3}$ berechnet, in welcher die Buchstaben e, d, n und b die bei der Tabelle B. angegebene Bedeutung haben.)

Durchmesser der Siede-röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck.										
	0	½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,333	0,336	0,338	0,341	0,343	0,346	0,349	0,351	0,354	0,356	0,359
2	333	338	343	348	354	359	364	369	374	379	385
3	333	341	348	356	364	371	379	387	395	402	410
4	333	343	353	364	374	384	394	404	415	425	436
5	333	346	358	371	384	397	409	422	435	448	462
6	333	348	363	379	394	409	425	440	456	471	487
7	333	351	369	386	404	422	440	458	476	494	513
8	333	353	374	394	414	435	455	476	497	517	538
9	333	356	379	401	424	447	470	494	517	540	564
10	333	358	384	409	434	460	486	511	537	563	590
11	333	361	389	416	444	473	501	529	558	587	615
12	333	363	394	424	455	485	516	547	578	610	641
13	333	366	399	432	465	498	531	565	599	633	667
14	333	368	404	439	475	511	547	583	619	656	692
15	333	371	409	447	485	523	562	600	639	679	718
16	333	373	414	454	495	536	577	618	660	702	743
17	333	376	419	462	505	549	592	636	680	725	769
18	333	378	424	469	515	561	607	654	701	748	795

Tabelle D.

(zu §. 15. B.)

der erforderlichen Wandstärken der durch die Kessel gehenden Feuer- oder Rauchröhren aus Eisenblech, welche den Dampfdruck auf ihrer äußeren Oberfläche zu ertragen haben.

(Nach der Formel $e = 0{,}0067 \cdot d \sqrt[3]{n} + 0{,}05$ berechnet, worin e, d und n die bei der Tabelle B. angegebene Bedeutung haben.)

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den Luftdruck.										
	0	$\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3	$3\frac{1}{2}$	4	$4\frac{1}{2}$	5
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,05	0,055	0,057	0,058	0,058	0,059	0,060	0,060	0,061	0,061	0,062
2	0,05	061	063	065	067	068	069	070	071	072	073
3	0,05	066	070	073	075	077	079	081	082	083	084
4	0,05	073	077	081	084	086	089	091	093	094	096
5	0,05	077	084	088	092	095	099	101	103	105	107
6	0,05	082	090	096	101	105	108	111	114	116	119
7	0,05	087	097	104	109	114	118	121	124	127	130
8	0,05	093	104	112	118	123	127	132	135	138	142
9	0,05	098	110	119	126	132	137	142	146	150	153
10	0,05	103	117	127	134	141	147	152	156	161	165
12	0,05	114	130	142	151	159	166	172	178	183	188
14	0,05	124	144	158	168	177	185	193	199	205	211
16	0,05	135	157	173	185	196	205	213	220	227	234
18	0,05	146	171	188	202	214	224	233	241	249	257
20	0,05	156	184	204	219	232	244	254	263	271	280
22	0,05	167	197	219	236	250	263	274	284	293	303
24	0,05	178	211	235	253	268	282	294	305	315	326
26	0,05	188	224	250	269	287	301	315	326	338	349
28	0,05	198	238	266	286	305	321	335	348	360	372
30	0,05	210	251	281	303	323	340	355	369	382	395

Tabelle E.

(zu §. 15. B.)

der erforderlichen Wandstärken cylindrischer Feuerröhren aus Messing, welche bei Röhrenkesseln den Druck der Dämpfe auf ihrer äußeren Oberfläche zu erleiden haben, und der stärksten Einwirkung des Feuers ausgesetzt sind.

(Nach der Formel $e = 0{,}01 \cdot d \sqrt[3]{n} + 0{,}07$ berechnet; e, d und n haben die bei Tabelle B. angegebene Bedeutung.)

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den Luftdruck.										
	0	½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,07	0,078	0,080	0,081	0,083	0,084	0,084	0,085	0,086	0,087	0,087
2	0,07	086	090	093	095	097	100	100	102	103	104
3	0,07	094	100	104	108	111	113	116	118	120	121
4	0,07	102	110	116	120	124	128	131	134	136	138